

Sachverhalt

A ist ein erfolgreicher deutscher Golfspieler, der in jüngster Zeit mehrere internationale Turniere gewonnen hat. Golfspieler B, der die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt, neidet ihm diese Erfolge. B plant daher, A während eines Turniers in Lissabon (Portugal) durch einen gezielten Schuss in den Arm, der zur dauerhaften Bewegungsunfähigkeit führen soll, „auszuschalten“. Für die Ausführung der Tat gewinnt B nach einem Gespräch in Stuttgart seinen Bruder und Manager C. C hat seit einigen Jahren die deutsche Staatsangehörigkeit und soll in Portugal noch eine ortskundige Person zur gemeinsamen Tatausführung hinzuziehen. B macht dabei allerdings deutlich, dass tödliche Verletzungen oder Schädigungen Dritter unbedingt vermieden werden sollen. C gewinnt nach einem Gespräch in Lissabon den ortskundigen deutschen Staatsangehörigen D, der für seine Tatbeteiligung dasselbe Honorar wie C in Höhe von 50.000 EUR erhalten soll und den Tatplan ausarbeitet. C und D kommen allerdings überein, dass man im Falle eigener Gefährdung oder zur Absicherung der Flucht notfalls von Schusswaffen Gebrauch machen werde.

Am Tattag verfolgt C, der eine Pistole unter seiner Jacke mitführt, A in der abendlichen Dämmerung auf einem Golfplatz in Lissabon. D folgt kurz hinter C, um diesem notfalls zur Hilfe zu eilen. Als C den A einholt, möchte er A – entsprechend dem Tatplan – mit einem gezielten Faustschlag niederstrecken, um sodann aus kurzer Entfernung gezielt in den Ellenbogen schießen zu können. Als C gerade mit seiner Faust zum Schlag ansetzt, erkennt A wider Erwarten die Gefahr und verpasst C mit seinem Golfschläger einen schweren Schlag auf den Kopf, der eine stark blutende Wunde verursacht. C sinkt benommen zu Boden und stellt ersichtlich keine Gefahr mehr dar. Als C erkennt, dass A mit den Worten „Ich bring Dich um, Du Schwein“ erneut mit voller Wucht zum Schlag in Richtung seines Kopfs ausholt, zieht C die Pistole und gibt aus kürzester Distanz einen – wie auch er erkennt – tödlichen Schuss auf den Oberkörper des A ab, da ihm andere Mittel nicht zur Verfügung stehen. A ist sofort tot.

D, der trotz aller Bemühungen nicht rechtzeitig eingreifen konnte, möchte nun die Flucht des C sichern und gibt deshalb einen „Warnschuss“ in Richtung des sich in Sichtweite befindenden Golfspielers O ab, der die portugiesische Staatsangehörigkeit besitzt und zur Verfolgung des C ansetzt. D möchte O dabei gar nicht treffen, er verzieht jedoch etwas, so dass das Projektil O trifft und dieser getötet wird. C hält wiederum in der Dämmerung irrig D für einen Verfolger und gibt einen gezielten Schuss auf dessen Beine ab, so dass D verletzt liegen bleibt.

B ist nach dem nicht planmäßig verlaufenen Attentat nicht bereit, das zugesagte Honorar zu zahlen. Zurück in Deutschland beschließt C daher, sich selbst zu bedienen. Hierzu nimmt er eine nicht zum Verkauf bestimmte Münzsammlung, die er im Rahmen seiner umfassenden managementgemäßen Vermögensverwaltung für B von diesem erhalten hat, und bietet diese E zum Marktwert von 50.000 EUR an. E sagt in Kenntnis der Umstände zu und nimmt die Münzsammlung an sich, wenngleich er nicht vorhat, hierfür etwas zu zahlen. Als C die Zahlung des Kaufpreises verlangt, wird dies von E verweigert.

Aufgabe 1:

Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht? Gehen Sie davon aus, dass die Taten am Tatort mit Strafe bedroht sind.

Fortsetzung

Gegen B und seinen Bruder C wird später in Deutschland ein gemeinsames Ermittlungsverfahren wegen der Vorfälle in Portugal geführt. C macht dabei im Rahmen einer richterlichen Vernehmung Aussagen, die B erheblich belasten. Noch vor Anklageerhebung flieht C jedoch nach Südamerika, weil er sich strafrechtlichen Maßnahmen entziehen möchte. Trotz intensiver Fahndung kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, weitere Maßnahmen sind nicht erfolgversprechend.

Aufgabe 2:

Kann das Protokoll über die Vernehmung des C durch den Ermittlungsrichter in der Hauptverhandlung gegen B verlesen werden, wenn das Verfahren gegen C aufgrund seiner Flucht zuvor abgetrennt wurde und sowohl B als auch dessen Verteidiger der Verlesung widersprechen?

Bearbeitungsvermerk: Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen ist, ggf. hilfsgutachterlich, einzugehen.